

**Rekurskommission der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2019-01

**Rekursentscheid  
der 2. Abteilung vom 14. Juni 2019**

**Mitwirkende:**

Margreth Frauenfelder (Vorsitz), Stephan Kübler, Joachim Reichert

In Sachen

**A.,**

**Rekurrent**

gegen

**Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden B.,**

Rechtsnachfolgerin:

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde C.,**

**Rekursgegnerin**

und

**Bezirkkirchenpflege D.,**

**Vorinstanz**

**betreffend Jahresrechnung 2017**

hat sich ergeben:

- I. Die Zentralkirchenpflege (ZKP) des Verbandes B. genehmigte in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2018 die Jahresrechnung 2017 mit einer Gegenstimme. Gegen die Genehmigung stimmte der Vertreter der Kirchgemeinde E. in der ZKP, A. Er bemängelte in der Sitzung die Art und Weise der Verbuchungen durch die Liegenschaftsverwaltung des Verbandes B., weil Nettoverbuchungen statt Bruttoverbuchungen vorgenommen worden seien, was dem Gemeindegesetz widerspreche.
- II. Mit Eingabe vom 2. August 2018 erhob A. Rekurs an die Bezirkskirchenpflege D. mit dem Antrag, der Beschluss der ZPK, mit dem die Jahresrechnung 2017 genehmigt worden war, sei aufzuheben, die Rechnung sei zurückzuweisen mit der Aufforderung, diese nach Art. 8 der Finanzverordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche und Art. 118 Gemeindegesetz zu erstellen. Nach Einholung der Akten sowie der Stellungnahme des B. replizierte A. am 5. Oktober 2018. Mit Beschluss vom 21. November 2018 trat die Bezirkskirchenpflege nicht auf den Rekurs ein. Zur Begründung führte sie an, A. sei gestützt auf § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht zur Rekuserhebung legitimiert, da er durch die Genehmigung der Jahresrechnung nicht unmittelbar in seinen Rechten betroffen sei, die tatsächliche oder rechtliche Situation von A. sei nicht stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit durch die Genehmigung betroffen. Sodann prüfte die Bezirkskirchenpflege aufsichtsrechtliche Massnahmen, verwarf solche jedoch.
- III. Gegen den Beschluss der Bezirkskirchenpflege vom 21. November 2018 erhob A. am 31. Dezember 2018 (Poststempel) Rekurs an die Landeskirchliche Rekurskommission mit dem Antrag:

*"Die Bezirkskirchenpflege muss auf den Rekurs eintreten, da die Rechnung 2017 des Verbandes B. wesentliche Mängel aufweist, die Fortführung der Bruttoverbuchungen verletzt, deshalb sehr untransparent und die Vergleichbarkeit völlig unmöglich ist. Der Rekurs ist vollumfänglich gutzuheissen."*

- IV.** Am 9. Januar 2019 trat die Geschäftsleitung der Rekurskommission vorläufig auf den Rekurs ein und wies ihn der 2. Abteilung zur Behandlung zu.
- V.** Die Bezirkskirchenpflege D. (Vorinstanz) reichte am 23. Januar 2019 die Akten ein und wies auf die Auflösung des Verbandes B. per 1. Januar 2019 hin, verzichtete jedoch auf die Erstattung einer Vernehmlassung (act. 5, 6/1-13).
- VI.** Mit Wirkung ab 1. Januar 2019 schlossen sich ... reformierte Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde C. zusammen. Die Kirchgemeinde C. ist Rechtsnachfolgerin dieser bis am 31. Dezember 2018 eigenständig gewesenen Kirchgemeinden wie auch des per 31. Dezember 2018 aufgelösten Verbandes B. Die zur Vernehmlassung eingeladenen Kirchgemeinden C. (Rekursgegnerin) schloss mit Eingabe vom 27. Februar 2019 auf Nichteintreten, eventualiter auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Rekurrenten (act. 8)
- VII.** Am 7. März 2019 stellte die Rekurskommission dem Rekurrenten die Eingabe der Vorinstanz und die Stellungnahme der Rekursgegnerin zu, worauf sich der Rekurrent am 20. März 2019 unter Festhalten am gestellten Antrag vernehmen liess (act. 11).

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

- 1.** Gegenstand des vorliegenden Rekurses bildet der Nichteintretensentscheid der Bezirkskirchenpflege vom 21. November 2018. Gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. a der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) unterliegen Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen dem Rekurs an die Rekurskommission.

Der Beschluss der Vorinstanz vom 21. November 2018 (act. 2) ist dem Rekurrenten am 23. November 2018 zugegangen (act. 6/13/1). Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes an Weihnachten/Neujahr (Art. 229 KO i.V.m. § 70 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2] i.V.m. Art. 145 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]) wurde

die 30 tägige Rekursfrist mit der Übergabe des Rekurses am 31. Dezember 2018 an die Post (act. 1a) eingehalten.

Ist die Vorinstanz auf den Rekurs nicht eingetreten, weil sie eine Prozessvoraussetzung als nicht erfüllt erachtete, ist die formell unterlegene rekurrierende Partei legitimiert, sich auf dem Rechtsmittelweg gegen den Nichteintretensentscheid zu wehren. Das gilt namentlich auch hinsichtlich der Legitimation (Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich etc. 2014, [im Folgenden: Kommentar VRG] Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N. 58).

Da vor Rekurskommission sämtliche Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den vorliegenden Rekurs einzutreten.

## **2.**

**2.1** Die Vorinstanz hat erwogen, zum Rekurs sei berechtigt, wer durch die Anordnung berührt sei und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung habe. Ein schutzwürdiges Interesse liege vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Rekurrenten durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden könne. Der Rekurrent müsse stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit vom angefochtenen Beschluss betroffen sein, er müsse einen eigenen, persönlichen praktischen Nutzen haben. Die Wahrnehmung der Interessen Dritter oder öffentlicher Interessen genüge nicht. Sodann müsse sich der angestrebte Nutzen für die rekurrierende Person unmittelbar durch die Korrektur des angefochtenen Entscheides ergeben. Die persönliche Stellung des Rekurrenten als Mitglied der Landeskirche, als Gemeindemitglied, als Behördenmitglied, als kirchlicher Steuerpflichtiger usw. werde durch eine allfällige Aufhebung der Genehmigung der Jahresrechnung 2017 des Verbandes B. nicht unmittelbar berührt. Das öffentliche Interesse sowie das Interesse der Verbandsgemeinden an einer in allen Details korrekten Rechnungslegung des B. reiche nach dem Gesagten nicht aus, um dem Rekurrenten die Rekurslegitimation gegen den angefochtenen Beschluss der ZKP, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen, einzuräumen. Auf den Rekurs sei somit nicht einzutreten (act. 2 Erw. 2).

**2.2** Der Rekurrent hat zur Begründung des vorliegenden Rekurses im Wesentlichen angeführt, gemäss dem Beschluss der Bezirkskirchenpflege vom 26. September 2018 sei eine Behörde gemäss § 151 des Gemeindegesetzes nicht mehr legitimiert, einen Beschluss der eigenen Kirchgemeindeversammlung anzufechten. Im gleichen Gemeindegesetz sei festgeschrieben, dass nur Bruttoverbuchungen vorgenommen werden dürften, von Nettoverbuchungen bei Liegenschaften sei nichts festgehalten. Bereits am 9. September 2016 habe die RPK E. zu einigen Rechnungsbeträgen der Rechnung 2015 der Kirchgemeinde Fragen an den Verband B. gestellt. Die Antwort sei deutlich ausgefallen: "Dadurch werden fälschlicherweise nur noch Nettobeträge verbucht." Es sei dem Verband B. also völlig klar gewesen, dass auch bei Liegenschaften Nettoverbuchungen nicht zulässig seien, warum der B. nicht gehandelt habe, sei unbekannt und Teil dieses Rekurses (act. 1 S. 1).

Mit Eingabe vom 20. März 2019 wies der Rekurrent darauf hin, § 8 Abs. 2 FV, § 118 GG gebe den Grundsatz der Bruttoverbuchung vor, eine aktuelle Abweichung werde dadurch ausgeschlossen. Auch bei den Nebenkosten dürfe das Nettoverbuchungsprinzip nicht angewandt werden, sonst gehe die Wesentlichkeit verloren, insbesondere auch, wenn wesentliche Buchungen (Einnahmen wie Ausgaben) statt in den Rechnungen der Kirchgemeinden beim Verband B. verbucht würden. Es sei eine Katastrophe, wenn der Heizöleinkauf von CHF 13'280.85 bei der Kirchgemeinde CHF 8'856.05, der Rest CHF 4'424.80 beim B. verbucht sei (act. 11).

### **3.**

**3.1** Der Rekurrent hat vorliegend den Antrag gestellt, die Vorinstanz müsse auf den Rekurs eintreten; er hat diese Frage zum Streitgegenstand erhoben (vgl. Martin Bertschi, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N. 44 ff.). Hingegen hat der Rekurrent in seiner Begründung (vgl. Ziff. 2.2 hievor) keinerlei Ausführungen zur im vorliegenden Rekursverfahren allein interessierenden Eintretensfrage gemacht, sondern begründet, weshalb Brutto- nicht hingegen Nettoverbuchungen korrekt seien. Die unterlassenen Rügen in Bezug auf den Streitgegenstand schaden dem Rekurrenten jedoch nicht, da die Rekurskommission von Amtes wegen zu prüfen hat, ob die Prozessvoraussetzungen bei der unteren Rechtsmittelinstanz

gegeben waren (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N. 57).

**3.2** Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 VRG). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt, dass ein Beschwerdeführer «über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht». Ein schutzwürdiges Interesse liegt gemäss Bundesgericht vor, «wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann» (siehe statt vieler BGE 137 II 30 Erw. 2.2.2 S. 33). Durch die strengen Legitimationsvoraussetzungen soll die Popularbeschwerde ausgeschlossen werden. Diese Anforderungen sind besonders bedeutend bei der Beschwerde eines Dritten, der nicht Verfügungsadressat ist. Der Beschwerdeführer muss durch den angefochtenen Entscheid stärker als ein beliebiger Dritter betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Neben der spezifischen Beziehungsnähe zur Streitsache muss der Beschwerdeführer einen praktischen Nutzen aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen, d.h. seine Situation muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise beeinflusst werden können. Das schutzwürdige Interesse besteht im Umstand, einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse begründet - ohne die erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache selber - keine Parteistellung (BGE 139 II 279 Erw. 2.2 S. 282).

**3.3** Die Vorinstanz befasste sich wegen des Nichteintretens auf den Rekurs im Rahmen jenes Rechtsmittels nicht mehr materiell mit der Frage, ob es statthaft sei, in der Jahresrechnung 2017 Netto- anstatt Bruttoverbuchungen vorzunehmen. Die Rechtsfrage, ob Netto- oder Bruttoverbuchungen in einer Jahresrechnung korrekt sind, kann vor der Rekurskommission im vorliegenden Rekursverfahren nicht Streitgegenstand bilden, da einzig über die Frage zu entscheiden ist, ob die Vorinstanz die Rekurslegitimation des Rekurrenten zu Recht verneint hat.

**3.4** Es ist unbestritten, dass der Rekurrent als Vertreter der Kirchgemeinde E. Einsitz in der ZKP hatte, dass er anlässlich der Sitzung der ZKP vom 20. Juni 2018 die Art und Weise der Verbuchungen der Liegenschaftenverwaltung des Verbandes B. bemängelte und dass er - als einziges der 50 anwesenden Mitglieder der ZKP (act. 6/3 S. 438) - gegen die Abnahme der Jahresrechnung 2017 stimmte (act. 6/3 S. 452).

Unbestritten ist sodann, dass der Rekurrent in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kirchgemeinde einen Rekurs gegen den Beschluss der ZKP vom 20. Juni 2018 (Genehmigung der Jahresrechnung 2017) an die Bezirkskirchenpflege erhoben hat; er hat dies weder als Mitglied der ZKP noch als bevollmächtigter Vertreter für seine Kirchgemeinde getan. Auch wenn unverkennbar ist, dass dem Rekurrenten gegenüber anderen Mitgliedern der Kirchgemeinde E. sicherlich ein grösseres Interesse hinsichtlich des Beschlusses des Verbandes B. betreffend die Rechnung 2017 zu attestieren ist, reicht dies nicht aus zur Rekurslegitimation, denn die Zugehörigkeit zu einer Behörde für sich allein verschafft noch keine Beschwerdeberechtigung (BGE 144 I 43 Erw. 2.1 S. 46). Ob einzelne Kirchgemeinden gegen den Beschluss der Zentralkirchenpflege vom 20. Juni 2018 rekurslegitimiert gewesen wären (§ 21 Abs. 2 VRG), muss hier nicht entschieden werden. Zu entscheiden ist einzig, ob der Rekurrent als Kirchgemeindemitglied legitimiert war, bei der Bezirkskirchenpflege einen Rekurs einzureichen. Dies ist aus den folgenden Gründen zu verneinen.

### **3.5**

**3.5.1** Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Verband B. ein Zweckverband war, der u.a. begründet wurde zwecks Aufstellung von Richtlinien für die Gestaltung von Einnahmen und Regelung der Ausgaben der Verbandsgemeinden nach einheitlichen Grundsätzen sowie Festsetzung eines für alle Verbandsgemeinden gleichmässigen Steuerfusses und zentralem Bezug der Kirchensteuer. Dabei entschied die ZKP mit dem Jahresbudget über den Steuerfuss und die Höhe des Steueranteils für die Kirchgemeinden bzw. die Mittel für den Verband B., ebenso war sie kompetent, die Jahresrechnungen zu genehmigen.

Die konsolidierte Gesamtrechnung 2017 des B. wies bei einem Ertrag von CHF 89'379'289.84 und einem Aufwand von CHF 85'987'479.21 einen Ertragsüberschuss von 3'391'810.63 auf, die Verbandsrechnung (ohne die vier Sonderrechnungen) schloss bei einem Ertrag von CHF 83'902'121.99 und einem Aufwand von CHF 85'083'690.86 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'181'568.87 ab (act. 6/3 S. 449 Ziff. 1 und 2; 6/7 S. 4), welcher in dieser Höhe budgetiert war (act. 6/3 S. 451 Ziff. 2; 6/7 S. 4). Das Eigenkapital des B. betrug am 31. Dezember 2017 CHF 97,4 Mio. (act. 6/3 S. 450 lit. a; 6/7 S. 3).

Anlässlich der Sitzung der ZKP vom 20. Juni 2018 hielt die RPK ZKP fest, sie habe den umfassenden Bericht der externen Revisionsstelle F., welche eine finanztechnische Prüfung der Rechnung 2017 durchgeführt hatte, und welcher Bericht zusätzliche Feststellungen und Anmerkungen zur Prüfung der Jahresrechnung enthielt, sowie die Stellungnahmen des Verbandes B. mit dem Bereichsleiter Finanzen der Geschäftsstelle diskutiert. Die RPK war der Ansicht, dass die Feststellungen von F. angemessen berücksichtigt und umgesetzt worden seien (act. 6/3 S. 451). Sodann erwog die RPK ZKP, die Rechnungen der Kirchgemeinden seien von den lokalen RPK's geprüft und von den Kirchgemeindeversammlungen abgenommen worden; mit Ausnahme von E., die die Rechnung aufgrund eines Disputes über den Ausweis von Nebenkosten zurückgewiesen habe. Dies habe jedoch keinen Einfluss auf den Steueranteil von E. Die RPK ZKP wie auch die RPK E. sei der Ansicht, dass eine separate Aufstellung der angefallenen Nebenkosten erforderlich sei. Allerdings sei die RPK nicht der Ansicht, dass ein Zusammenzug von angefallenen und erstatteten Nebenkosten in der Rechnung zur Ablehnung der Rechnung als Ganzes führen sollte. Die BZK beschäftige sich mit dem Fall, sei aber noch zu keiner abschliessenden Stellungnahme gekommen (act. 6/3 S. 452).

Nach dem Abschied der RPK ZKP nahm die Versammlung die Jahresrechnung mit einer Gegenstimme an (act. 6/3 S. 452).

Beachtlich ist, dass der in § 8 Abs. 1 (bis 31.12.2017: Abs. 2) der Finanzverordnung der Landeskirche für die Rechnungslegung verankerte Grundsatz der Wesentlich-



keit für den Verband B. gemäss den Angaben der Revisionsstelle F. bei über CHF 1 Mio. liegt (act. 6/6 S. 3 Ziff. 7).

**3.5.2** Die Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes B. durch den Beschluss der ZKP vom 20. Juni 2018 betrifft den Finanzhaushalt der Rekursgegnerin, die einzelnen Kirchgemeindemitglieder sind nicht unmittelbar davon betroffen. Die Genehmigung hat weder auf ihre rechtliche noch auf ihre tatsächliche Situation Auswirkungen. Der für sämtliche dem B. angehörenden Kirchgemeinden einheitliche Steuerfuss per 2017 wie auch die Höhe des Steueranteils der einzelnen Kirchgemeinden wurde bereits Ende 2016 festgesetzt, die aus Sicht des Rekurrenten zu Unrecht verbuchten Nettobeträge in der Jahresrechnung 2017 hatten mithin keinen Einfluss auf die Höhe der von den Kirchgemeindeangehörigen im Jahr 2017 zu zahlenden Kirchensteuern. Es ist auch nicht erkennbar, dass die aus Sicht des Rekurrenten zu Unrecht verbuchten Nettobeträge einen Einfluss auf den Steuerfuss 2018 (von 10%) gehabt hätten, der in der 22. Sitzung der ZKP vom 29. November 2017 genehmigt wurde. Denn wie die Rekursgegnerin zu Recht geltend macht, hat die bilanzielle Verbuchung der Nebenkostenabrechnungen keinerlei Einfluss auf die Darstellung der Vermögens, Finanz- und Ertragslage, da es sich dabei um Aufwendungen *und* Erträge in derselben Höhe handelt (act. 8 S. 2). Schlussendlich ist es für ein Mitglied einer ... Kirchgemeinde ein Nullsummenspiel, ob Netto- oder Bruttobeträge verbucht werden; diese ändern nichts am Ergebnis eines Geschäftsjahres. Im Übrigen verschaffen selbst indirekte Beeinflussungen der Steuerlast durch Entscheidungen des Gemeinwesens den einzelnen Steuerpflichtigen keine Rechtsmittellegitimation gegen diese Anordnungen (vgl. BGE 119 Ia 214 Erw. 2b S. 217).

Der Rekurrent wird durch den Beschluss der ZKP vom 20. Juni 2019, gleich wie die anderen Kirchgemeindemitglieder, nicht unmittelbar tangiert. Die Aufhebung oder Änderung des Beschlusses würde ihm auch keinen eigenen, persönlichen praktischen Nutzen eintragen; insbesondere bliebe die ihm auferlegte Steuerlast gleich hoch. Die allfällige Wahrnehmung der Interessen Dritter oder öffentlicher Interessen genügt nicht, um die Legitimation des Rekurrenten zu bejahen. Daher ist

ein schutzwürdiges Interesse des Rekurrenten an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses vom 20. Juni 2018 zu verneinen.

Mangels Erfüllung der Legitimationsvoraussetzungen gemäss § 21 Abs. 1 VRG ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Rechtsmittel vom 2. August 2018 eingetreten. Dies führt zur Abweisung des Rekurses vom 30. Dezember 2018.

4. Die Begründung des Rekurrenten vor der Rekurskommission (act. 1, 11) wie auch vor der Vorinstanz (act. 6/1) weist stark in Richtung einer Populärbeschwerde, die unzulässig ist (vgl. Erw. 3.2, Erw. 3.5.2 a.E.). Die Vorinstanz ist auf den Rekurs vom 2. August 2018 (act. 6/1) nicht eingetreten, hat ihn jedoch als Aufsichtsbeschwerde entgegen genommen und entschieden, es bestehe momentan kein Anlass zu Weiterungen aufsichtsrechtlicher Art gegenüber dem Verband B. (act. 2 Erw. 3).

Die Bezirkskirchenpflege ist als Aufsichtsbehörde zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen zuständig (Art. 186 lit. b und d KO; § 5 lit. e und § 8 der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden [LS 181.43]). Eine Aufsichtsbeschwerde ist kein formelles Rechtsmittel, sondern ein blosser Rechtsbehelf, der im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Einem Anzeigersteller kommt denn auch keine Parteistellung zu, die Aufsichtsbehörde entscheidet gestützt auf ihre Entscheidkompetenz nach freiem Ermessen über die Behandlung und Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde. Immerhin orientiert sie den Anzeigersteller nach zürcherischer Praxis über das Ergebnis des Verfahrens (Tobias Jaag, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 3. Aufl., § 20 Rz. 2026).

Gegen die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde besteht kein Rechtsmittel, sie unterliegt höchstens selbst wieder der Aufsichtsbeschwerde. Dafür zuständig wäre der Kirchenrat (Art. 220 lit. l und m KO; § 24 der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden). Die Rekurskommission hat hingegen keine Aufsichtsbefugnis gegenüber der Vorinstanz, sie ist daher nicht kompetent, der Vorinstanz Weisungen in Bezug auf Netto- oder Bruttoverbuchungen zu erteilen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent kostenpflichtig, eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu. Die Kosten richten sich gemäss Art. 229 KO i.V.m. § 65a VRG sowie §§ 2 ff. der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr; LS 175.252) nach Zeitaufwand und nach Schwierigkeit des Falls. Die Gerichtsgebühr (Verfahrenskosten) ist unter Berücksichtigung, dass einzig eine Prozessvoraussetzung vor Vorinstanz zu beurteilen war, mit Fr. 350.00 festzusetzen.
6. Die Rekursgegnerin beantragt die Zusprechung einer Parteientschädigung (act. 8). Eine auf § 17 Abs 2 VRG gestützte Parteientschädigung wird Behörden jedoch nur ausnahmsweise zugesprochen (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N 51). Der Aufwand, den die Rekursgegnerin für die Beantwortung des Rechtsmittels zu erbringen hatte, erscheint im vorliegenden Fall nicht als aussergewöhnlich. Dementsprechend ist der Rekursgegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demgemäss entscheidet die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten werden festgesetzt auf  
Fr. 350.--; die übrigen Kosten betragen  
Fr. 150.-- Zustellkosten  
Fr. 500.-- Total
3. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt. Rechnungsstellung und Zahlungskontrolle erfolgen durch die Kanzlei des Kirchenrates.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Der Entscheid ist beizulegen.

6. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:

- A.
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde C. (unter Beilage von act. 11)
- Bezirkskirchenpflege D.
- Kirchenrat.

Für die 2. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission

Margreth Frauenfelder

Stephan Kübler

Versand: 12. Juli 2019